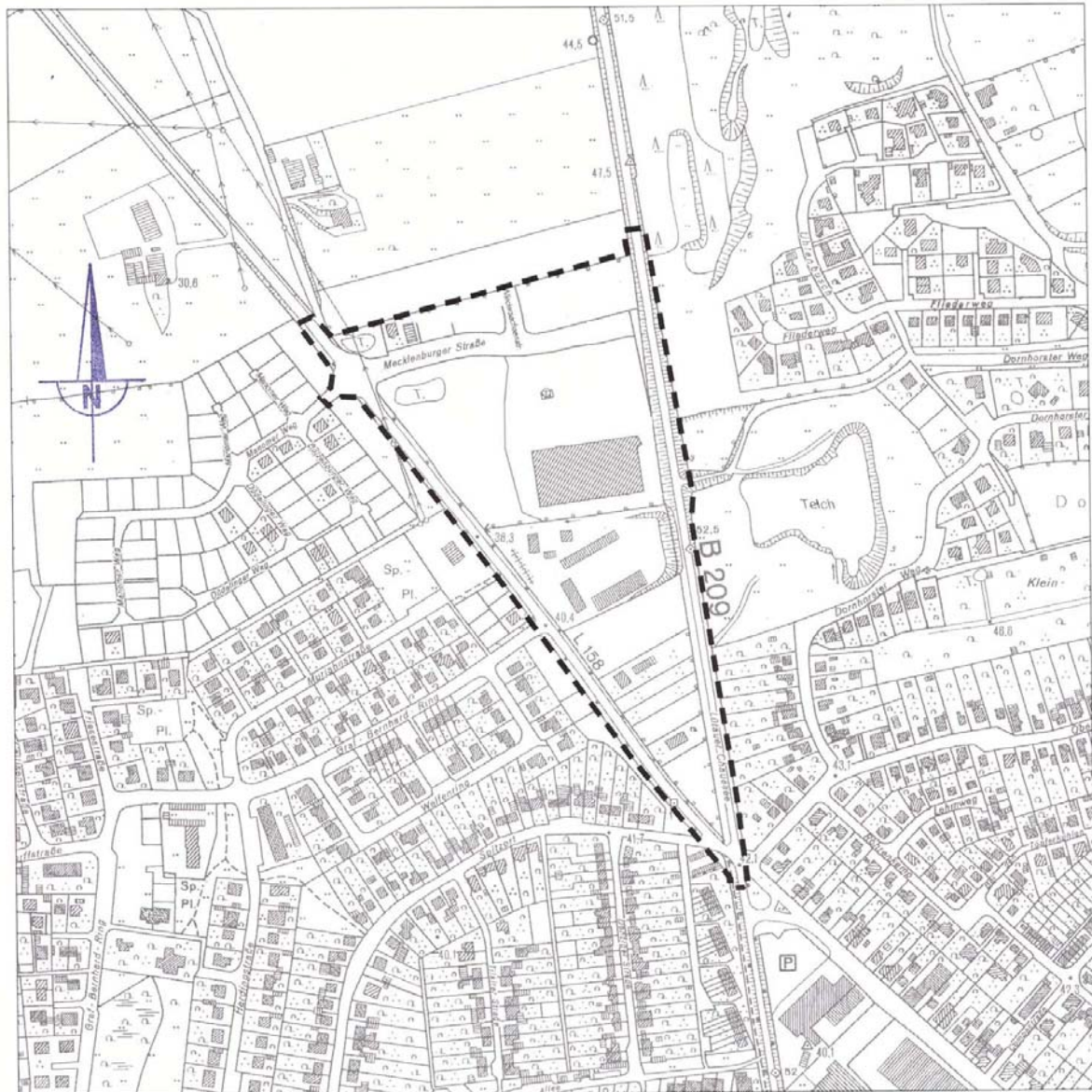


## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

### 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zwischen Juliusburger Landstraße und Lütauer Chaussee“

Entwurfs- u. Auslegungsbeschluss gem. § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Zwischen Juliusburger Landstraße und Lütauer Chaussee“ einschließlich Begründung wurde vom Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe am 08.11.2010 als Entwurf beschlossen. Mit der 2. Änderung sollen die Beschränkungen der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 64.1 hinsichtlich der Sortimentsbeschränkung „Bekleidung/Lederwaren (inkl. Sportkleidung)“ sowie „Tiernahrung/Zoobedarf“ aufgehoben werden. Der im Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe am 08.11.2010 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit vom

**18.11.** bis zum **17.12.2010** im Amt für Planung und Bauen der Stadt Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr) - sowie nach Vereinbarung - öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planungsunterlagen einsehen und Anregungen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig.

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Lauenburg/Elbe hat in seiner Sitzung am 08.11.2010 beschlossen, den Bebauungsplan nach dem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Absatz 4 BauGB aufzustellen.

Lauenburg/Elbe, den 09.11.2010

Heuer  
Bürgermeister